

ÜBUNGSAUFGABE **AUS DEM ÖFFENTLICHEN RECHT**

von Martin Scherer, Oberregierungsrat, Fürth;
veröffentlicht in: Steuer & Studium Heft 5/2003, S. 284 ff.

Sachverhalt:

Ein vom deutschen Städtetag im Jahr 2001 vorgelegtes Gutachten kommt zu dem Ergebnis, dass die Städte und Gemeinden in Deutschland bis zum Jahr 2010 rund 1,3 Billionen DM (rund 666 Mrd. €) investieren müssen, um Lebensqualität und wirtschaftliche Attraktivität wenigstens auf dem heutigen Niveau zu halten.

Der Kämmerer der Gemeinde Oberisarstein Heiko Haushalt macht sich angesichts dieser angespannten Lage Gedanken über die zukünftige Finanzierung der Gemeindeaufgaben. Neben drastischen Einsparungen überlegt er auch, wie die Einnahmen der Gemeinde langfristig erhöht werden könnten und möchte bereits bei der nächsten Gemeinderatssitzung konkrete Vorschläge dazu unterbreiten.

Unter anderem denkt er daran, die bereits bestehende Hundesteuerpflicht auch auf die Halter von Katzen auszuweiten. Für Hunde und Katzen soll die Steuer künftig 100 € (bisher 100 DM) betragen. Für Besitzer von nach Rassemerkmalen zu bestimmenden Kampfhunden soll die Steuer künftig den zehnfachen Normalsatz betragen. Daneben soll auf die Einnahmen der Spielautomaten der beiden in der Fußgängerzone gelegenen Spielhallen und der in Gaststätten aufgestellten Spielgeräte eine lokale Steuer i. H. von 80 % der Einnahmen erhoben werden. Diese Maßnahme soll vor allem auch der Eindämmung des Glücksspiels in der Stadt dienen.

Außerdem möchte er jeden Gemeindegänger zu einer jährlichen Kopfsteuer i. H. von 50 heranziehen, da die Ausgaben der Gemeinde letztlich auch jedem Bürger zugute kämen.

Fragen:

- 1. Definieren Sie die Abgabearten Steuer, Gebühr und Beitrag. Welche Unterschiede bestehen zwischen ihnen?**
- 2. Welche Steuern können von den Gemeinden erhoben werden? An welche formellen Voraussetzungen ist deren Erhebung gebunden?**
- 3. Wäre eine Ausweitung der Hundesteuer auch auf Katzen möglich? Bestehen Bedenken gegen die angestrebte Erhöhung der Hundesteuer für Kampfhunde?**
- 4. Könnte die Gemeinde Oberisarstein eine Spielgerätesteuern in der angestrebten Art und Höhe erheben?**

5. Hätte die Idee einer Bürgersteuer in Form der vorgeschlagenen Kopfsteuer nach derzeitigem Recht eine Realisierungschance?

Sachverhalt:

Dem hohen Finanzbedarf der Gemeinden steht im Jahr 2002 ein dramatischer Einbruch bei der Gewerbesteuer gegenüber. Bereits im Jahr 2001 fehlten den Gemeinden 3,2 Mrd. DM im Vergleich zum Vorjahr, dieses Jahr wird noch ein höheres Minus erwartet, zum Teil als Folge des Absturzes der Konjunktur einhergehend mit höherer Arbeitslosigkeit und steigenden Sozialausgaben der Gemeinden. Dazu kam die bisherige Steuergesetzgebung, die es Banken und Versicherungen, aber auch Großkonzernen erlaubt, trotz Milliardengewinnen um die Gewerbesteuer herumzukommen. Einzelne Bürgermeister sprechen daher bereits von einem "Ende der kommunalen Selbstverwaltung" und dass es bereits "fünf nach zwölf" sei. Angesichts dieser Situation will die Bundesregierung die öffentliche Finanzordnung grundlegend neu ordnen. Sie setzt eine Kommission aus Vertretern des Bundes, der Wirtschaft und der Länder ein, in der Vorschläge kontrovers diskutiert werden. Schließlich schlägt die Kommissionsmehrheit folgende Änderungen vor:

Die Gewerbesteuer wird mit Wirkung zum 1.1. 2004 abgeschafft. Gleichzeitig wird eine kommunale Ertragsteuer als Zusatz zur Einkommen- und Körperschaftsteuer eingeführt. Die Finanzämter sollen diese Steuern zunächst wie bisher festsetzen. Aufgrund dieser Bemessungsgrundlage soll prozentual eine kommunale Einkommensteuer berechnet werden (ähnlich wie der Solidaritätszuschlag). Auf den Prozentsatz hat die Gemeinde innerhalb einer Schwankungsbreite Einfluss. Sie muss darüber bis Ende des Vorjahres einen Beschluss herbeiführen und dem für sie zuständigen Finanzamt Meldung erstatten. Die Steuer selbst wird dann zusammen mit der Einkommen- und Körperschaftsteuer vom Finanzamt festgesetzt. Beim Lohnsteuerabzugsverfahren und bei der Kapitalertragsteuer ist ein zusätzlicher Abzug i. H. der kommunalen Einkommen- und Körperschaftsteuer vorzunehmen. Der bisherige Anteil der Gemeinden an der Einkommensteuer soll entfallen, die Steuersätze sollen entsprechend gesenkt werden.

Die Bundesregierung möchte diesen Vorschlag als Bundesgesetz einbringen.

Fragen:

- 6. Die Gewerbesteuer in ihrer heutigen Form steht im Kreuzfeuer der öffentlichen Kritik, die ihre Abschaffung fordert. Nennen Sie die wichtigsten Argumente, die gegen diese Steuer vorgebracht werden.**
- 7. Wäre das geplante Gesetz mit dem Grundgesetz vereinbar? Inwieweit sind die Länder am Gesetzgebungsverfahren zu beteiligen? (Eine evtl. notwendige Änderung des Einkommensteuergesetzes, von Gesetzen, die den Finanzausgleich betreffen oder Landesgesetzen, ist nicht zu behandeln.)**

Die Lösungshinweise werden als PDF-Datei Anfang Juni 2003 zur Verfügung gestellt.